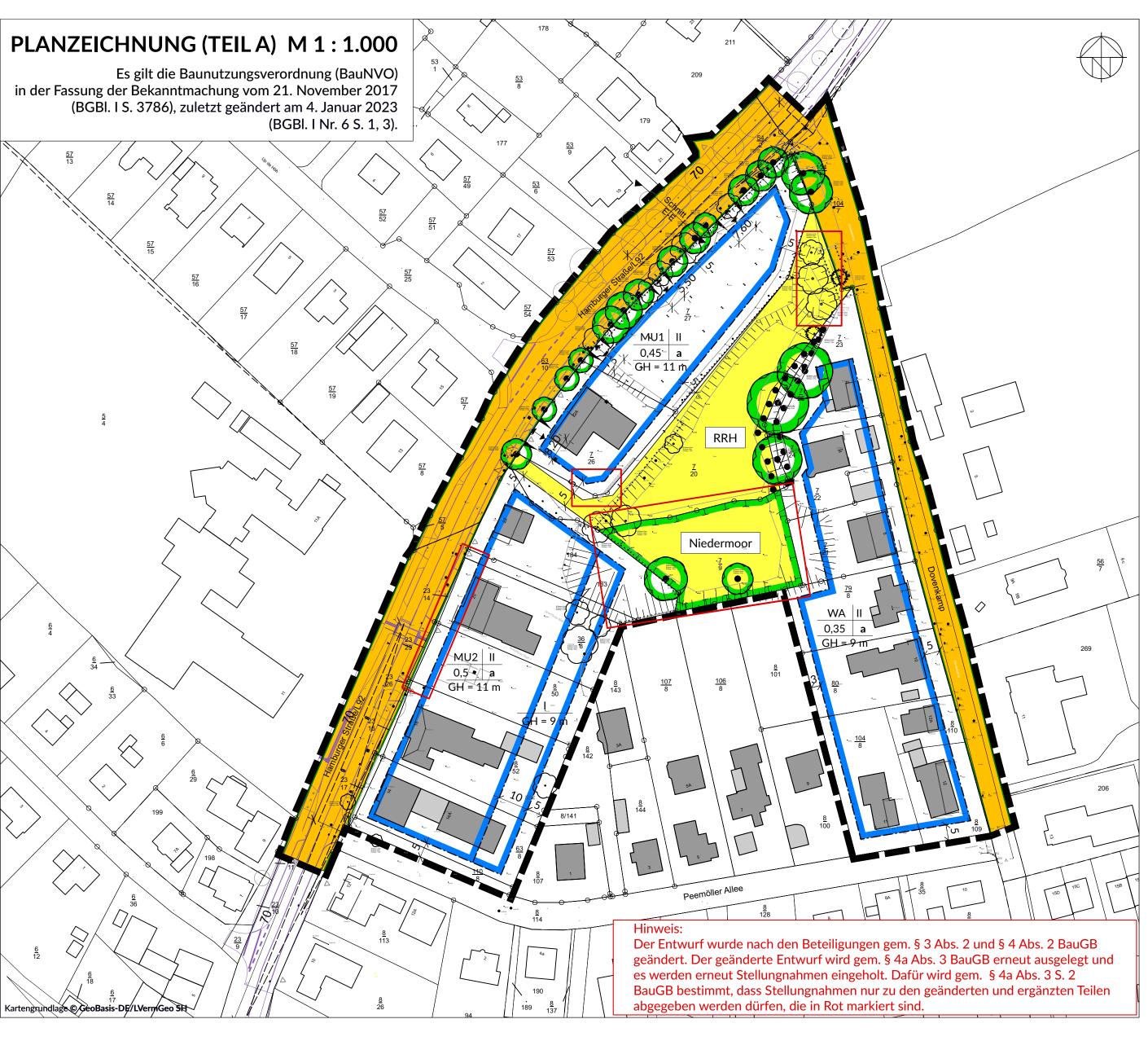
# SATZUNG DER GEMEINDE LÜTJENSEE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 14 mit örtlichen Bauvorschriften



#### PLANZEICHENERKLÄRUNG **ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A**

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB WA § 4 BauNVO Allgemeines Wohngebiet **Urbanes Gebiet, mit Nummerierung** § 6a BauNVO z.B. MU1 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB maximale Gebäudehöhe (GH) § 16 BauNVO § 16 BauNVO Grundflächenzahl (GRZ) Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse § 16 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Bauweise und Baugrenzen

abweichende Bauweise

Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie

Bereich für Ein- und Ausfahrten

Flächen für die Abwasserbeseitigung Regenrückhaltebecken

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Maßnahmenfläche: Niedermoor § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 22 BauNVO

§ 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,  $\bullet$   $\bullet$   $\bullet$ Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

> § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Bäume, zu erhalten

Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

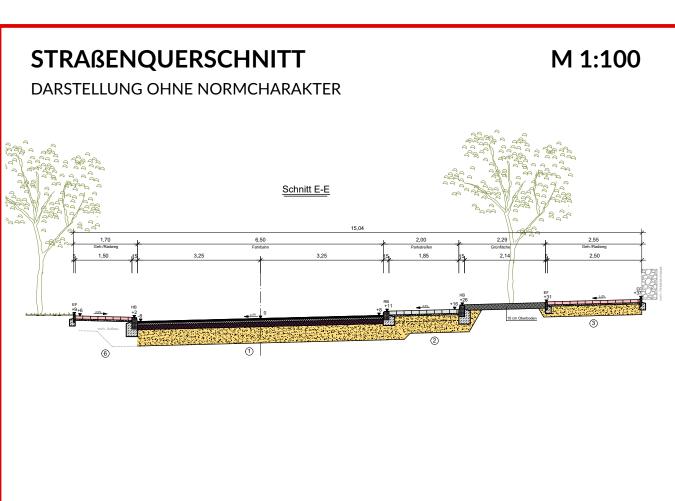
Vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnung

Vorhandene Gebäude Ausbauplanung Hamburger Straße

alle Maße sind in Metern angegeben

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



## TEXT (TEIL B)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im urbanen Gebiet werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 6a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO (Vergnügungsstätten, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2.0 Maß der baulichen Nutzung

1.0 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Der obere Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzten Gebäudehöhen ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude. Der untere Bezugspunkt (+ 0,00 m) ist der höchste Punkt der angrenzenden Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der Grundstücksfront (§ 18 BauNVO).

2.2 Die zulässige Grundflächenzahl darf zur Errichtung der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO gemäß der Regelungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Weitere Überschreitungen, auch in geringfügigem Maß, sind unzulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

## 3.0 Bauweise und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1 In den urbanen Gebieten gelten für die abweichende Bauweise die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen bis 30 m zulässig sind. In dem allgemeinen Wohngebiet gelten für die abweichende Bauweise die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen bis 20 m zulässig sind.
- 3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausnahmen sind Einfriedungen, offene Stellplätze und Fahradabstellanlagen, Pflasterungen und Zuwegungen.
- 3.3 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind in den urbanen Gebieten zur öffentlichen Verkehrsfläche Hamburger Straße ausnahmsweise Außensitzbereiche/Terrassen für gastronomische Betriebe zulässig. Dauerhafte Überdachungen dieser sind unzulässig.

## 4.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

4.1 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind maximal vier Wohneinheiten je Gebäude zulässig. In Doppelhaushälften sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

#### 5.0 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Natur und Landschaft

- 5.1 Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Niedermoor sind bauliche Maßnahmen, Verwallungen und Abgrabungen unzulässig. Aufkommender Gehölzbewuchs ist zu entfernen, mit Ausnahme der als zu erhalten
- 5.2 Gärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind, mit Ausnahme von Zufahrten, Zuwegungen, zulässigen Stellplätzen und zulässigen Nebenanlagen, als lebende Gärten mit heimischer Bepflanzung und/oder Rasen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anlage von Schotter, Kies- und Steinbeeten und die damit verbundene Verwendung von Gartenfolien sind unzulässig.
- 5.3 Für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist im Rahmen der Baugenehmigungsplanung ein spezifisches Retentionskonzept mit Verdunstungsund Versickerungskomponente in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen auszuarbeiten. Der zwingende Anschluss an den vorhandenen Niederschlagswassersammler hat über einen Notüberlauf zu erfolgen.

#### 6.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Hinweis: Die nachfolgend genannten DIN-Vorschriften können bei der Gemeindeverwaltung Lütjensee - Amt Trittau zu den allgemeinen Dienststunden

#### Es sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. <sup>1</sup>

6.1 Für dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume (wie z.B. Büro, Wohn- und Schlafzimmer) sind Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges der Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten gemäß DIN 4109-1:2018 für die in der Nebenzeichnung 1 dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel La,i zu erfüllen.

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109:2018 Bau-Schalldämm-Maß R´w,ges ettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume n Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches Büroräume und ähnliches ndestens einzuhalten sind R'<sub>w.ges</sub> von 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien und <sub>es</sub> von 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume d Ähnliches, sowie Büroräume und ähnliches



Nebenzeichnung 1: maßgebliche Außenlärmpegel für Verkehr in der Nacht La.

6.2 Für zum Schlafen genutzte Räume mit nächtlichen Beurteilungspegeln Lr ≥ 50 dB(A) sind schallgedämpfte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Das Schalldämm-Maß des Außenbauteils darf durch Lüftungselemente nicht unzulässig beeinträchtigt werden. Das Schalldämm-Maß des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselement R'w,ges muss den Anforderungen nach DIN 4109-1:2018 entsprechen.



Nebenzeichnung 2: nächtliche Beurteilungspegel L<sub>r</sub>

- 6.3 Für Außenwohnbereiche mit Beurteilungspegeln Lr ≥ 63 dB(A) am Tag sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen – wie z.B. Abschirmungen ode verglaste Vorbauten (z.B. verglaste Balkone, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen – mit dem Ziel, in dem der Wohnung zugehörigen Außenwohnbereich den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräuscheinwirkung tags von 63 dB(A) nicht zu überschreiten. Ein Nachweis ausreichender Schutzwirkung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
- 6.4 Wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung unter Berücksichtigung der Abschirmwirkung der zur Ausführung kommenden Baukörper geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren, kann von den Festsetzungen 6.1 bis 6.3 abgewichen werden.

Hinweis: Die schalltechnischen Anforderungen an Außenbauteile in Bereichen mit maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegeln La kleiner gleich 60 dB(A) werden durch übliche Bauweisen (in Verbindung mit Wärmeschutzvorschriften) erfüllt; schalltechnische Festsetzungen im B-Plan sind für diesen Bereich nicht erforderlich.

#### 7.0 Anpflanzungen und Erhaltungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

- 7.1 Die als zu erhalten festgesetzten Bäume und Gehölzstrukturen dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Innerhalb des Kronentraufbereiches zzgl. 1,5 m sind zum Schutz des Wurzelbereiches Aufschüttungen, Pflasterungen und andere Bodenversiegelungen, Grabverrohrungen oder -verfüllungen, Veränderungen des Grundwasserspiegels, Verdichtungen und sonstige Handlungen, die das Wurzelwerk oder die Wurzelversorgung beeinträchtigen können, unzulässig.
- 7.2 Die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Pflanzungen/ Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen standortgerechter, großkroniger, heimischer Laubbäume (Hochstämme 3 x v. 20-25 cm Stammumfang) im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Der Standort ist gem. Festsetzung 7.3 herzustellen.
- 7.3 Bei Neupflanzungen sind Baumpflanzgruben mit geeignetem Substrat mit mindestens 12 m<sup>3</sup> durchwurzelbarem Raum und einer offenen Fläche oder einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag von mindestens 6 m² herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Andere Bauweisen gem. der Empfehlungen für Baumpflanzungen (FLL, 2015, Teil 1 und 2) sind ausnahmsweise zulässig.

#### 8.0 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 LBO)

- 8.1 Für die Fassadengestaltung der Hauptgebäude sind Verblender (z.B. Klinker, Klinkerriemchen) oder geschlemmte und verputzte Fassaden in rot bis rotbraun, weiß oder hell-beige in Anlehnung an die RAL-Farben:
  - 3000 bis 3002, 3009, 3013, 3016, 8004, 8012, 8015 (rote /rotbraune Farbtöne) • 9001 bis 9003, 9010, 9012, 9016 (weiße Farbtöne)
- 1000 bis 1002, 1013 bis 1015 (beige Farbtöne) zulässig; bei weißen und hell-beigen Farben jeweils mit einem Remissionswert ≥ 80 % (helle Farbtöne).

Für jedes Gebäude ist nur eine der beiden Hauptfassadenmaterialitäten und eine Hauptfarbe zulässig.

Davon abweichend sind in den urbanen Gebieten senkrecht aufgehende Außenwände von hier oberhalb der zulässigen Vollgeschosse zulässigen Staffelgeschossen farblich von den Vollgeschossen abzusetzen.

Teilflächen von 1/3 der Gesamtfassadenflächen sind in einer von der Hauptfassade abweichenden Gestaltung zulässig.

- naturbelassene oder farblos lasierte Holzverschalungen oder
- matt pulverbeschichtete/lackierte Metallverschalungen
- 8.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind oberhalb des zweiten Vollgeschosses keine weiteren Geschosse zulässig.
- 8.3 Senkrecht aufgehende Außenwände sind in den urbanen Gebieten oberhalb der zulässigen Vollgeschosse und im allgemeinen Wohngebiet oberhalb des 1. Vollgeschosses allseits von den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses um mind. 0,75 m einzurücken. Dies gilt nicht für Giebelwände und Drempel / Kniestöcke bei Sattel- und Krüppelwalmdächern.
- 8.4 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Materialien in roten, rotbraunen, schwarzen oder schwarzbraunen Farbtönen einzudecken. Es sind andere Farben zulässig, sofern es sich um Solar-/Photovoltaikanlagen handelt. Ein Eindecken in stark glänzenden oder reflektierenden Materialien ist unzulässig. Gründächer sind zulässig. Dächer mit Neigungen unter 10 Grad sind zwingend als Gründächer auszubilden. Eine Kombination mit Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist zulässig.
- 8.5 Doppelhäuser und Hausgruppen sind als gestalterische Einheit bezüglich Material und Farbe auszubilden. Die Farbe der Dacheindeckung bei Doppelhäusern und innerhalb einer Hausgruppe muss einheitlich sein.
- 8.6 Garagen und Anbauten sowie Nebengebäude mit einer Größe von über 30 m<sup>3</sup> unterliegen in Gestaltung und Material den Festsetzungen der Hauptgebäude und sind in gleicher Art wie die Hauptgebäude auszuführen. Ausführungen in naturbelassenem Holz sowie gestalterisch dem Hauptgebäude angeglichene Ausführungen in Metall und Holz sind zulässig.
- 8.7 In allen Baugebieten sind grell leuchtende und reflektierende Farb- und Materialgestaltungen der Außenfassaden unzulässig.
- 8.8 KFZ- und Fahrradstellplätze

Im Rahmen von Bauvorhaben sind Kraftfahrzeug- und Fahrradstellplätze gemäß der zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültigen Fassung der "Satzung der Gemeinde Lütjensee über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder in der Gemeinde Lütjensee" nachzuweisen.

Verstöße gegen die unter den textlichen Festsetzungen 8.1 bis 8.8 genannten örtlichen Bauvorschriften können gem. § 84 Abs. 3 LBO mit Geldbußen bis 500.000 € geahndet

Versickerung von Niederschlagswasser

Die Art der Versickerungsanlagen sowie deren Anordnung sind für jedes Grundstück in Abhängigkeit der jeweils befestigten Flächen und dem Grundwasserabstand individuell zu bemessen. Die Erlaubnis zur Einleitung des grundstücksinternen anfallenden Oberflächenwassers ist bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigungen

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LED-Leuchten "warm white" mit Schwerpunkt der Licht-Emissionen im Wellenlängenbereich von 530 nm bis 630 nm) zu verwenden. Der Lichtstrom ist nach unten auszurichten.

## **VERFAHRENSVERMERKE**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom \_\_.\_\_. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am \_\_.\_\_ durch Abdruck in \_\_\_\_
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom \_\_.\_\_ bis \_\_.\_\_ durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am \_\_\_\_ den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 14 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom \_\_.\_\_ bis \_\_.\_\_ während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am \_\_.\_\_ in \_\_\_\_

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-trittau.de ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 a Abs. 2 Ziffer 1 und 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB am \_\_.\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Lütjensee den \_\_.\_\_.

(Bürgermeisterin)

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten sind. Der katastermäßige Bestand am \_\_.\_\_ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als

Lübeck, den \_\_.\_\_.

richtig bescheinigt.

(Öffentl. best. Verm.-Ing.)

- 8. Die Gemeindevertretung hat die Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_.\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom \_\_.\_\_ bis \_\_.\_\_ während folgenden Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am \_\_.\_\_ in \_\_\_\_ gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-trittau.de ins Internet eingestellt.
- 10. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 14, bestehend aus dem Text (Teil B) am \_\_.\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Lütjensee, den \_\_.\_\_.

(Bürgermeisterin)

- 11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
- 12. Der Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 14, durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am \_\_.\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensund Form- vorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls

Die Satzung ist mithin am \_\_.\_\_in Kraft getreten.

Lütjensee, den \_\_.\_\_.

(Bürgermeisterin)

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \_\_.\_\_ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung und Ergänzung mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Übersichtsplan Maßstab 1: 10.000

SATZUNG DER GEMEINDE LÜTJENSEE

ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 14,** 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG



und nördlich der Peemöller Allee

# mit örtlichen Bauvorschriften

für den Bereich: Östlich der Hamburger Straße, westlich des Dovenkamp

erneuter Entwurf 09.05.2023 (Gemeindevertretung) ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Stand: 04.05.2023 Bearbeitet: Stellmacher / Benthack